



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 28. Juni 2023

166. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 52. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Abtretungsverbot ..... 65
- Nr. 53. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Fristverlängerungen – Anlage 33 AVR ..... 66
- Nr. 54. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Korrekturbeschluss Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 ..... 66
- Nr. 55. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit ..... 66
- Nr. 56. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO ..... 68
- Nr. 57. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen ..... 68
- Nr. 58. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) ..... 69

- Nr. 59. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse ..... 69
- Nr. 60. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse ..... 70
- Nr. 61. Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (StiftO PB) ..... 70

#### Personalnachrichten

- Nr. 62. Personalchronik ..... 73
- Nr. 63. Heilige Weihen ..... 74

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 64. Ordnung für die Konferenz der Seelsorge in den Gefängnissen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige (UfA) im Erzbistum Paderborn ... 75
- Nr. 65. Dekret über die Verlängerung der Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn ..... 75
- Nr. 66. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen ..... 75
- Nr. 67. Digitales Antragsverfahren für die Beauftragung liturgischer Laiendienste ..... 76
- Nr. 68. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2023 ..... 76

### Dokumente des Diözesanadministrators

#### Nr. 52. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Abtretungsverbot

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR*

A.

*Beschlusstext:*

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.

2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 02.06.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. *Michael Bredenk*

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/2-2023

**Nr. 53. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Fristverlängerungen – Anlage 33 AVR**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR*

A.

*Beschlusstext:*

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.06.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/2-2023

**Nr. 54. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Korrekturbeschluss Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

*Beschlusstext:*

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreu-

ung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.

5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.

6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.06.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/2-2023

**Nr. 55. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 – Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit*

A.

*Beschlusstext:*

*I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:*

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

*§ 5 Kurzarbeit*

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleiben die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

*§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit*

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. <sup>2</sup>Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeit-

raum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. <sup>3</sup>Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. <sup>5</sup>Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. <sup>6</sup>In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. <sup>2</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i. S. d. Absatz 1. <sup>3</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

#### § 5b Umfang der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter eingeführt werden. <sup>2</sup>Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

#### § 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### § 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v. H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtssonderzahlung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. <sup>2</sup>Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100

v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>3</sup>Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

#### § 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

<sup>1</sup>Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

#### § 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup>Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

#### § 5g Veränderung der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

#### II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

#### III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

#### IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

#### V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

#### VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

### VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

### VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Paderborn, 02.06.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/2-2023

### Nr. 56. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 29.03.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 5, Nr. 48.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Bestimmungen über Einmalzahlungen

##### § 1 Inflationsausgleich 2023

(1) Mitarbeiter erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

##### § 2 Monatliche Sonderzahlungen

(1) Mitarbeiter erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen

Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

##### § 3 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2

(1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Paderborn, 31.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

### Nr. 57. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,



Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.), zuletzt geändert am 29.03.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 5, Nr. 44.), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungs- und Studienverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe des Inflationausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Paderborn, 31.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

**Nr. 58. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 29.03.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 5, Nr. 47.), wird wie folgt geändert:

An § 24 wird ein § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Inflationausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe des Inflationausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Paderborn, 31.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

**Nr. 59. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationausgleich in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 29.03.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 5, Nr. 45.), wird wie folgt geändert:

An § 19 wird ein § 20 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 20 Inflationausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Praktikumsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe des Inflationausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12 und 14 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Paderborn, 31.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

**Nr. 60. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 – Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 29.03.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 5, Nr. 46.), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Berufsausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO, beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Paderborn, 31.05.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

**Nr. 61. Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (StiftO PB)**

*Präambel*

Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn wird daher folgende Stiftungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren

Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch das Erzbistum als kirchlich anerkannt sind (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

(1) <sup>1</sup>Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist das Erzbistum Paderborn. <sup>2</sup>Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, dem Willen des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.

(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und das Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

§ 4 Aufsichtsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. <sup>2</sup>Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist, und berät und unterstützt Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

(2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

§ 5 Unterrichtung

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.

(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

### § 6 Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensrechnung oder kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Erfüllung der Stiftungszwecke beinhaltet, vorzulegen. <sup>2</sup>Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. <sup>3</sup>Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenden Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. <sup>4</sup>Wenn der Prüfungsbericht einen Lagebericht enthält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Die Stiftung kann auf Antrag durch vorherige schriftliche Zustimmung von der Pflicht zur Einbeziehung eines Abschlussprüfers befreit werden, wenn das Stiftungsvermögen oder der Aufwand zur Verwaltung des Stiftungsvermögens von geringem Umfang ist. <sup>2</sup>Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden.

(4) <sup>1</sup>Wird die Jahresrechnung durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen. <sup>2</sup>Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(5) § 7 gilt entsprechend.

### § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) <sup>1</sup>Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. <sup>2</sup>Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

### § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) <sup>1</sup>Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. <sup>2</sup>Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) <sup>1</sup>Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(4) <sup>1</sup>Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. <sup>2</sup>Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. <sup>3</sup>Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. <sup>4</sup>Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. <sup>5</sup>Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) <sup>1</sup>Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach dieser Stiftungsordnung nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. <sup>2</sup>Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

### § 9 Geltendmachung von Ansprüchen

<sup>1</sup>Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung durch Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. <sup>2</sup>Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 10 Zustimmungserfordernis

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. <sup>2</sup>Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

### § 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

(1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 10 genannten Beschlüssen:

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten;

b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;

c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;

d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 lit. d) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.

(3) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. <sup>2</sup>Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

### § 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag den kirchlichen Stiftungen eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der

Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes und jede Änderung derselben zu unterrichten.

### § 13 Anfallberechtigung

<sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an das Erzbistum Paderborn, das die Stiftung beaufsichtigt hat. <sup>2</sup>Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

### § 14 Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

### § 15 Verwaltungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieser Stiftungsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

### § 16 Schriftform

Soweit diese Stiftungsordnung keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

### § 17 Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Stiftungsordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (StiftO PB) vom 19. April 2011 (KA 2011, Nr. 64. und 82.) außer Kraft.

(3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(4) Diese Stiftungsordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt und im jeweiligen staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Paderborn, den 9. Juni 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/1512/4/4-2022



## Personalnachrichten

### Nr. 62. Personalchronik

#### Personalveränderungen Kleriker

##### Exkardination

*Dr. Backhaus*, Knut, o. ö. Professor an der Ludwig-Maximilian-Universität in München, mit Ablauf des 6. Januar 2023 exkardiniert und dem Erzbistum München und Freising inkardiniert: 7.1.2023

#### Verfügungen des Diözesanadministrators

##### Ernennungen

*Beisler*, Martin, Pfarrer in Salzkotten, St. Joh. Baptist, zusätzlich erneut zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Büren-Delbrück: 9.5./22.5.2023

*Götze*, Bernd, Pfarrer in Willebadessen, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Börde-Egge: 27.2./1.3.2023

*Haase*, Bernd, Dechant, Pfarrer in Delbrück, zusätzlich erneut zum Dechanten für das Dekanat Büren-Delbrück: 9.5./22.5.2023

*Hasse*, Thorsten, Vikar in Elsen, zusätzlich zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Paderborn: 28.4./1.5.2023

*Jardzejewski*, Daniel, Pfarrer in Bad Wünnenberg, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Büren-Delbrück: 9.5./22.5.2023

##### Entpflichtung

*Steilmann*, Richard, Dechant, als Pfarrer in Bigge, als Pfarrverwalter in Olsberg, Assinghausen, Bruchhausen, St. Cyriakus und Brunskappel, als Verwalter in Antfeld, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Elleringhausen, Wulmeringhausen und Wiemeringhausen sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 21.3./22.3.2023

#### Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

*Isenberg*, Reinhard, Pastor i. e. R.: 1.3.2023

*Dr. Nowak*, Joachim, Professor, als Pfarrer in Derne sowie als Seelsorger in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst sowie Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.1./1.6.2023

*Ricke*, Friedrich Wolfgang, als Krankenhauspfarrer im Johannes-Wesling-Klinikum in Minden sowie als Aushilfe in Minden, St. Gorgonius und Petrus Apostel: 10.10.2022/1.4.2023

#### Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

##### Ernennungen/Beauftragungen

*Dr. Anoka*, Victor (Ahiara/Nigeria), Vikar, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-West, zusätzlich zur Seelsorge an den Katholiken aus Ländern Afrikas (englisch/französisch) im Bereich des Erzbistums Paderborn: 27.3./1.6.2023

*Birkner*, Ulrich, Pastor im Pastoralverbund Borgentreicher Land, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 27.2./1.3.2023

*Bürger*, Reinhard, Pfarrer in Scharnhorst, St. Franziskus, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Derne: 28.3./1.6.2023

*Ebbers*, Alfons, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Borgentreicher Land, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 28.2./1.3.2023

*Gellert*, Dirk, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Willebadessen-Peckelsheim, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 28.2./1.3.2023

*Hanke*, Markus, Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-West: 1.4.2023

*Holtgreve*, Winfried, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Dekanat Unna: 8.3./1.4.2023

*Kakkassery*, Bestin Jose (Trichur/Indien), Vikar, Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 5.4./1.5.2023

*Dr. Korfmacher*, Klaus, Pfarrer i. R., Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 29.3./1.4.2023

*Krekeler*, Klaus, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Willebadessen-Peckelsheim, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 28.2./1.3.2023

*Krolikowski*, Ryszard, Pfarrer, Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Werl, zum Pastor in Werl: 1.3.2023

*Lütkefend*, Werner, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Borgentreicher Land, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 28.2./1.3.2023

*Sanders*, Johannes, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Anröchte-Rüthen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 5.4./1.5.2023

*Dr. Shepetiak*, Oleh (Lwiw/Ukraine), Professor, zum Subsidiar im Pastoralen Raum Herne: 18.4./1.5.2023

*P. Springob*, Sebastian I. V. Dei, Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn, zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 20.3./1.4.2023

*Sudbrock*, Burkhard, Pfarrer, zum Pfarrerverwalter in Bigge, Olsberg, Assinghausen, Bruchhausen, St. Cyriakus und Brunskappel, zum Verwalter in Antfeld, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Elleringhausen, Wulmeringhausen und Wiemeringhausen sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 21.3.2023

*Thaikkadan*, John Paul (Trichur/Indien), Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Borgentreicher Land, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 28.2./1.3.2023

*Vattanirappel George, Jaison* (Trichur/Indien), Vikar, Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe: 18.4./1.5.2023

*Dr. Wypadlo, Adrian*, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum o. ö. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Siegen-Freudenberg zum Subsidiar im Pastoralen Raum Lippetal: 12.1./1.4.2023

#### Entpflichtungen

*Hanke, Markus*, Vikar, als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Hafthaus Ummeln: 31.3./1.4.2023

*Holtgreve, Winfried*, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna: 2.2./1.4.2023

*P. Oppenmakal, Joseph MST*, als Seelsorger in den Pastoralen Räumen Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd und Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 12.1./1.4.2023

#### Beurlaubung/Freistellung

*Hofmann, Sven*, Pastor, zum Dienst in der Militärseelsorge bei der Deutschen Bundeswehr: 24.3./1.6.2023

#### Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

##### Verfügungen des Diözesanadministrators

##### Ernennungen

*Grummich, Martin*, zur Geistlichen Verbandsleitung des Diözesanverbands Paderborn der Katholischen jungen Gemeinde: 28.4./1.5.2023

*Dr. Rose, Marion*, zur Diözesanbeauftragten für die Seelsorge in Einrichtungen der Stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn: 28.4.2023

##### Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

##### Ernennungen/Beauftragungen

*Kleinschmidt, Jan-Niklas*, Gemeindefereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Büren-Delbrück: 29.3./1.2.2023

*Schnellbacher, Christoph*, zum Pastoralreferenten in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Schwerte: 16.5./1.6.2023

#### Entpflichtungen

*Bermann, Wilhelma*, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte, in der Krankenhausseelsorge im Hospital Zum Heiligen Geist Geseke und Marienhospital Erwitte; 31.10.2022/1.4.2023

*Brinkmann, Annette Therese*, als Gemeindefereferentin in Kamen: 20.3./1.4.2023

*Evermann, Jutta*, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 8.3./1.5.2023

*Junker, Andreas*, als Gemeindefereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh: 9.3./1.5.2023

*Mühlberger, Anna*, als Gemeindefereferentin in Borgentreich und als Direktorin im Pauluskolleg Paderborn: 8.11.2022/1.4.2023

#### Todesfälle

*Schwarte, Johannes*, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Züschen sowie Dechant des Dekanats Bigge-Medebach, geboren 25. September 1928 in Geseke, geweiht 25. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 16. Februar 2023 in Hallenberg, Grab in Züschen (Priestergruft)

*Jakobi, Paul*, Propst i. R., früher Propst in Minden, St. Gorgonius und Petrus Apostel, geboren 17. Januar 1928 in Rüthen, geweiht 21. März 1953 in Paderborn, gestorben 13. März 2023 in Minden, Grab in Minden (Südseite des Domes, Priestergruft)

*Busch, Norbert*, Päpstlicher Ehrenkaplan, Krankenhauspfarrer i. R., früher Krankenhauspfarrer im Klinikum Dortmund und gleichzeitig Diözesanbeauftragter für die Krankenhauseelsorge im Erzbistum Paderborn, geboren 21. April 1941 in Meggen, geweiht 19. Juni 1971 in Paderborn, gestorben 22. März 2023 in Dortmund, Grab in Dortmund (Grabeskirche Liebfrauen)

*Schubert, Bringfried*, Ständiger Diakon, früher Diakon in Stukenbrock, St. Johannes Baptist sowie in Stukenbrock, St. Achatius und gleichzeitig zur Unterstützung des Beauftragten für die Ständigen Diakone im Erzbischöflichen Generalvikariat tätig, geboren 28. August 1932 in Liegnitz/Schlesien, geweiht 16. Oktober 1971 in Paderborn, gestorben 5. Mai 2023 in Stukenbrock, Grab in Stukenbrock (Kommunaler Friedhof)

*Kinkel, Ludwig*, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bergkamen-Rünthe, Herz Jesu und anschließend Pfarrer in Balve, geboren 30. Oktober 1931 in Velmede, geweiht 21. Dezember 1957 in Paderborn, gestorben 15. Mai 2023 in Paderborn, Grab in Altenbeken

*Lippok, Richard*, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Bredenborn und gleichzeitig Pfarrverwalter in Altenbergen und in Kollerbeck, geboren 22. Januar 1945 in Auen-dorf/Kr. Groß-Strehlitz/OS, geweiht 20. Mai 1973 in Oepeln, gestorben 19. Mai 2023 in Stare Siolkowice, Grab in Krośnica

*Plenge, Friedrich*, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Herdecke, geboren 2. Januar 1938 in Dortmund, geweiht 19. Dezember 1964 in Paderborn, gestorben 21. Mai 2023 in Dortmund, Grab in Dortmund (Grabeskirche Liebfrauen)

*Zünkler, Heribert*, Ständiger Diakon, früher Diakon in Rheda und zuletzt auch im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz, geboren 14. Februar 1942 in Rheda, geweiht 12. März 2005 in Paderborn, gestorben 24. Mai 2023, Grab in Rheda (Kath. Friedhof)

#### Nr. 63. Heilige Weihen

Am 27. Mai 2023 erteilte Erzbischof em. Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

1. *Neumann, Philipp Herbert*  
St. Antonius Gronau (Westf.)

2. *Vitt, Patrick Alexander*  
St. Martin Netphen

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 64. Ordnung für die Konferenz der Seelsorge in den Gefängnissen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige (UfA) im Erzbistum Paderborn

#### 1. Konferenz der Gefängnisseelsorge

Im Erzbistum Paderborn besteht eine Konferenz der Seelsorge in den Gefängnissen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige (UfA).

#### 2. Aufgabe

Die Konferenz der Seelsorge in den Gefängnissen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige (UfA) im Erzbistum Paderborn hat die Aufgabe, die Anliegen der Seelsorge in diesen Einrichtungen auf Diözesanebene zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Es sollen Themen aus den Einrichtungen eingebracht, beraten und Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

#### 3. Mitglieder

Zur Konferenz gehören die vom Ortsordinarius beauftragten hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten und UfA im Erzbistum Paderborn und der oder die Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und UfA.

Die Leitung der Abteilung Pastoral in verschiedenen Lebensbereichen des Bereiches Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates nimmt beratend an der Konferenz teil.

#### 4. Jahrestreffen

Die Konferenz tagt auf Einladung des oder der Diözesanbeauftragten bis zu zweimal jährlich.

#### 5. Vorstand

5.1 Die Konferenz hat einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der oder die Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und UfA als Vorsitzender oder Vorsitzende,

2. zwei Sprecher oder Sprecherinnen, die von den Mitgliedern der Konferenz aus ihren Reihen jeweils für drei Jahre in einer Konferenz gewählt werden.

3. Die Leitung der Abteilung Pastoral in verschiedenen Lebensbereichen des Bereiches Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

5.2 Im Falle einer Vakanz oder längerer Abwesenheit der oder des Diözesanbeauftragten nimmt die Leitung der Abteilung Pastoral in verschiedenen Lebensbereichen die Aufgabe der Leitung stellvertretend im Einvernehmen mit den gewählten Sprechern oder Sprecherinnen wahr.

5.3 Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich und aus wichtigem aktuellem Anlass. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

#### 6. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

– die Vorbereitung und Leitung der Jahrestreffen sowie weiterer gemeinsamer thematischer und spiritueller Veranstaltungen (vgl. Ziffer 4.),

– die Mitwirkung bei der Aktualisierung des Stellenplans für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und UfA,

– das Einbringen von Themen und Anliegen der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und UfA, auch im Bereich der Nachwuchsförderung (mögliche Hospitationen und Praktika, regelmäßige Kontakte zu Studierenden und Studientage in der Berufseinführung),

– die Teilnahme an zentralen Veranstaltungen des Bereiches Pastorale Dienste,

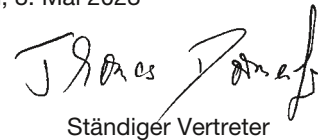
– die Mitwirkung bei der Profilierung der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und UfA im Erzbistum Paderborn und im Land Nordrhein-Westfalen.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Konferenz der Gefängnisseelsorge im Erzbistum Paderborn vom 13. Oktober 2014 außer Kraft.

Paderborn, 8. Mai 2023

L. S.



Ständiger Vertreter

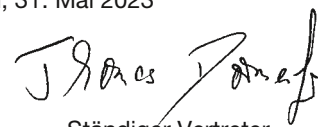
Gz.: 2.4/3364/2/2-2023

### Nr. 65. Dekret über die Verlängerung der Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn

Die Geltungsdauer der „Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn“ vom 19. November 2021 (KA 2022, Nr. 36.), derzeit befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, wird über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Paderborn, 31. Mai 2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.002/1399/1/2-2021

### Nr. 66. Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2024 ein Weihejubiläum oder einen besonderen Ge-

burtstag begehen. Zudem ist derzeit geplant, die Liste der Weihejubiläen (nicht der Geburtstage) der Kirchenzeitung DER DOM auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 30. September 2023 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Listen übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in die zu erstellenden Listen aufgenommen. Die Liste der Weihejubiläen wird ggf. auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

#### **Nr. 67. Digitales Antragsverfahren für die Beauftragung liturgischer Laiendienste**

Auf der Internetplattform *wir.desk* besteht die Möglichkeit, die Beauftragung liturgischer Laiendienste (Begräbnisdienst, Kommunionhelferdienst und Leitung von Wort-Gottes-Feiern) auf rein digitalem Weg zu beantragen. Die entsprechenden Anträge sind im Ordner „Formulare“ auf den *wir.desk*-Seiten „Priester im Erzbistum Paderborn“ und „Pfarrsekretärinnen des Erzbistums Paderborn“ zu finden. Die Anträge können durch den Pastoralverbandsleiter oder eine von ihm hiermit beauftragte Person ausgefüllt werden. Voraussetzung ist die vorherige Anmeldung zu einer der beiden genannten *wir.desk*-Gruppen.

#### **Nr. 68. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2023**

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

*Thomas Dornseifer (6)*

Die Telefonnummer muss lauten: „05251 125-1224“.

*Hans Jürgen Rade (7)*

Die Telefonnummer muss lauten: „05251 125-1255“.

*Dominicus M. Meier OSB (8, 58, 468)*

Die Telefonnummer muss lauten: „05251 125-1229“.

*Alfons Hardt (13)*

Die Telefonnummer muss lauten: „05251 125-1579“.

*Bereich Pastorales Personal (47, 48)*

Die E-Mail-Adresse von Frau *Julia Fischeing-Wirth (47)* muss lauten: „*julia.fischeingwirth@erzbistum-paderborn.de*“.

Die Telefonnummer von Frau *Maren Gödde (47, 48)* muss lauten: „05251 125-1737“.

Die Telefonnummer von Frau *Cordula Picht (47, 48)* muss lauten: „05251 125-1624“.

*Dr. Michael Hardt (91, 495)*

Beim Eintrag der Subsidiare des PV Paderborn Mitte-Süd (91) ist bei Dr. Michael Hardt hinzuzufügen: „Ordinariatsrat iR Msgr.“.

Beim Eintrag unter *Hardt, Michael (495)* ist statt der angegebenen Telefonnummer aufzuführen: „05251 8898677“.

*Ulrich Frobel (96, 494)*

Beim Eintrag der Subsidiare des PV Paderborn Nord-Ost-West (96) ist hinzuzufügen: „Pfarrer iR Ulrich Frobel (45-78-15), Neuhäuser Str. 90, 33102 Paderborn; Tel.: 05251 687399“.

Beim Eintrag unter *Frobel, Ulrich (494)* ist zu ergänzen: „Geistl. Rat, Subs“, statt der angegebenen Telefonnummer ist aufzuführen: „05251 687399“.

*Pastoraler Raum PV Dortmund-Ost (166)*

Beim Eintrag von Herrn Kevin Hilgert ist zu ergänzen: „Tel.: 0231 95809516, Mob.: 0172 273 1916“.

*Lothar Schlegel (191, 501)*

Beim Eintrag der Subsidiare des PV Castrop-Rauxel-Süd (191) ist hinzuzufügen: „Visitor em. Msgr. Dr. Lothar Schlegel (41-68-13), Dortmunder Str. 29, 44575 Castrop-Rauxel; Tel.: 02305 9200450“.

Beim Eintrag unter Schlegel, Lothar (501) ist hinzuzufügen: „Konsistorialprodekan (Ermland), Subs“.

*Pastoraler Raum PV Wittekindsland (229, 230, 231)*

Die E-Mail-Adresse von Pastor Carsten Adolfs muss lauten: „*c.adolfs@prwi.nrw*“, die E-Mail-Adresse von Frau Monika Reinkemeier „*m.reinkemeier@prwi.nrw*“. Die Telefonnummer von Herrn Diakon Stefan Saalman muss lauten: „05221 1200813“.

*Pastoraler Raum PV WerreWeser (232)*

Statt der angegebenen Telefonnummer ist bei Pfarrer Manfred Pollmeier aufzuführen: „Mob.: 0172 2577568“. Beim Eintrag der Gemeindeferentinnen bzw. Gemeindeferenten ist zu ergänzen: „Geschwinder, Ulrich; Tel. 0571 710554“.

*Pastoraler Raum PV Schmallenberg-Eslohe (238)*

Beim Eintrag der Gemeindeferentinnen bzw. Gemeindeferenten ist zu ergänzen: „Winzenick, Monika; Tel. 02972 3648516; Mail: *monika.winzenick@pv-se.de*“.

*Pastoraler Raum PV Steinheim-Marienmünster-Nieheim (332, 336)*

Beim Eintrag von Msgr. Uwe Wischkony ist statt der angegebenen Telefonnummer aufzuführen: „05233 9424784“.

*Pfarrei St. Vitus Hemer (364)*

Die E-Mail-Adresse von Herrn Hermann-Josef Stracke muss lauten: „*stracke@vitus-hemer.de*“.

*Pastoraler Raum PV Gütersloh (381)*

Die Telefonnummer von Frau Esther Kampel muss lauten: „05241 504 0922“.

*Pastoraler Raum PV Rheda-Herzebrock-Clarholz (383)*

Die Telefonnummer von Frau Maria Schmidt muss lauten: „05245 920 5690“.

*Friedhelm Geißen (494)*

Statt der angegebenen Telefonnummer ist aufzuführen: „02921 3493797“.

*Schröder, Alois (501)*

Statt des Titels „Domvikar iR“ muss es lauten: „Dom-pastor iR“.





KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

---

**Der Diözesanadministrator: Dr. Michael Bredeck**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Diözesanadministrator, Dr. Michael Bredeck, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.